

Bücher

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

83. BAND

UNIVERSITÄT WÜRZBURG
BIBLIOTHEK

72.6p1

1.A



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
48. 1. III. 82 II ZR 23/81	a) Der Jahresabschluß einer GmbH ist in entsprechender Anwendung des § 256 Abs. 5 AktG dann nichtig, wenn eine Überbewertung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung widerspricht und in ihrem Umfange nicht bedeutungslos ist. b) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden sind. c) Zur Frage, ob ein Schadensersatzanspruch wegen Verlustes der stillen Einlage im Konkurs des Geschäftsinhabers geltend gemacht werden kann, wenn im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden ist, die Einlage dürfe erst nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zurückgefordert werden.	341
49. 29. III. 82 AnwZ. (B) 35/81	Ein Rechtsbeistand mit uneingeschränkter Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung, der als Angestellter eines Unternehmensverbandes dessen Mitgliedern ständig Rechtsrat zu erteilen und sie in Prozessen vor den Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten hat, kann nicht in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden (im Anschluß an BGHZ 68, 62 m. w. Nachw.).	350
50. 21. IV. 82 VIII ZR 142/81	Zur Frage, ob beim Stromabnahmevertrag, der zu normalen Tarifbedingungen abgeschlossen wurde, der Konkursverwalter durch den Weiterbezug des Stromes nach Konkurseröffnung und sein Schweigen auf eine Aufforderung des Versorgungsunternehmens zur Bezahlung des bis zur Konkurseröffnung bezogenen Stromes stillschweigend die Erfüllung des Vertrages wählt, so daß auch der vor der Konkurseröffnung bezogene Strom als Masseschuld zu be gleichen ist (Ergänzung zu BGHZ 81, 90).	359

Nr.		Seite
51. 21. IV. 82 VIII ARZ 2/82	Ein Mieterhöhungsverlangen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 MHRG ist auch dann zulässig, wenn ihm das Gutachten eines Sachverständigen beigefügt ist, der für Grundstücks- und Gebäudeschätzungen öffentlich bestellt oder vereidigt ist.	366
52. 22. IV. 82 VII ZR 160/81	Zur Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die erstmals mit der Anschlußberufung vorgebracht werden.	371
53. 22. IV. 82 VII ZR 191/81	a) Beendet der Auftraggeber die Prüfung der Schlußrechnung schon vor Ablauf der Prüfungsfrist von zwei Monaten, wird der Anspruch auf die Schlußzahlung bereits mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Auftragnehmer fällig. Die Verjährung dieses Anspruches beginnt dann mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Mitteilung dem Auftragnehmer zugeht. b) Ein öffentlich-rechtlicher Wasserverband betreibt kein Gewerbe i. S. des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB (im Anschluß an BGHZ 57, 191, 199).	382
54. 29. IV. 82 IX ZR 55/81	Der als außerehelicher Erzeuger in Betracht kommende Mann muß im Ehelichkeitsanfechtungsprozeß nicht beigeladen werden. . . .	391
55. 30. IV. 82 V ZR 104/81	Zur Formbedürftigkeit eines Vertrages, durch den ein Grundstückskaufvertrag aufgehoben werden soll.	395